

Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal



Eschelbronn



Lobbach



Mauer



Meckesheim



Spechbach

Redaktionsstatut

1. Amtsblatt

- 1.1 Der Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal und die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal geben ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Es führt den Titel:

„Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der Gemeinden Eschelbronn, Lobbach, Mauer, Meckesheim und Spechbach“.

- 1.2 Das Amtsblatt ist das durch Satzung bestimmte amtliche Bekanntmachungsorgan jeder einzelnen Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nicht-amtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil der Verlag. Für den Bereich „Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen“ ist der Verbandsvorsitzende oder dessen Vertreter im Amt verantwortlich.
- 1.4 Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit der Zustimmung des Gemeindeverwaltungsverbandes zulässig.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche und ortsübliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) Sitzungsberichte und sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden, sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde und der Fraktionen der Ortschaftsräte zu Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft, jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor einer Wahl,
- d) Veranstaltungshinweise, Ankündigungen und Berichte von örtlichen politischen Parteien und örtlichen Wählervereinigungen,
- e) Veranstaltungshinweise, Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen, sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht,
- f) Bilder müssen einen Bezug zu den Ankündigungen und den Berichten besitzen und werden nur bei einem ausreichenden Platz veröffentlicht.
- g) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- h) Anzeigen

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

- 3.3 Alle Artikel sind bis zum Redaktionsschluss, in der Regel Dienstag, 10:00 Uhr, bei der Gemeinde in elektronischer Form einzureichen. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.4 Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.) Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.
- 3.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem vorliegenden Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Die Veröffentlichung desselben Beitrages kann einmal wiederholt werden. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.
- 3.6 Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen, kirchlichen Gruppierungen, örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht, wenn der Umfang pro Veranstaltung $\frac{1}{2}$ Seite DIN A4 nicht überschreitet. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Hinweise im Anzeigenteil möglich.
- 3.7 Die Reihenfolge des Abdrucks im redaktionellen Teil bestimmt der Bürgermeister. Regelmäßig ist in der Reihenfolge der Aufzählung unter Ziffer 2.1 zu verfahren. Abweichend hiervon können auf Seite 1 Veröffentlichungen aus besonderem Anlass erfolgen (z. B. Einladung zu einer Einwohnerversammlung oder zu einer sonstigen örtlichen Veranstaltung).
- 3.8 Belegung der Titelseite
Bei der Belegung der Titelseiten gehen gemeindliche Veranstaltungen gegenüber Vereinsveranstaltungen vor. Treffen mehrere gemeindliche Veranstaltungen aufeinander erfolgt die Darstellung der Veranstaltungen auf der Titelseite im jährlichen Wechsel.
- 3.9 Der Bürgermeister oder sein jeweiliger Vertreter ist berechtigt und verpflichtet Berichte abzulehnen, zu kürzen oder mit einer Anmerkung zu versehen, soweit diese insbesondere
- gegen die gesetzlichen Vorschriften
 - gegen die guten Sitten
 - gegen die Interessen der Gemeinde
- verstoßen.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat und im Ortschaftsrat

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Die Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen. Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind die im Gemeinderat und in den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen.
- 4.1.1 Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat und Ortschaftsrat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, die Darstellung ihrer Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Sie werden unter der Rubrik „Informationen aus den Fraktionen“ veröffentlicht und dürfen je Ausgabe eine halbe Seite DIN A4 pro Fraktion im Amtsblatt nicht überschreiten. Die Fraktionen sind für den veröffentlichten Text verantwortlich. Im Amtsblatt erfolgt ein entsprechender Hinweis.
- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Die Beiträge dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein, noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.
- 4.3 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralitätspflicht der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, werden drei Monate vor einer Wahl Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zur Wahl besitzen (Karenzzeit).
- 4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.5 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

5. Wahlwerbung

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen zu Wahlen, an denen die Einwohner und Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Wahlwerbung in der Form von Beilagen im Amtsblatt ist nicht zulässig. Wahlwerbung ist, auch

in der Form von Anzeigen, vor einer Wahl zulässig, jedoch nicht in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag. Zulässig sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe. Bei Kommunalwahlen (Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen) ist die Wahlwerbung auch in der letzten Ausgabe vor der Wahl zulässig.

- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen, sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 5.3 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei oder Gruppierung angehört oder von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne des Redaktionsstatus zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.
- 5.4 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahl ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

6. Bürgerentscheide

- 6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg) steht der Initiative (gem. § 21 Abs. 5 Gemeindeordnung) dasselbe Veröffentlichungsrecht wie den Gemeindeorganen zu.
- 6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 5 entsprechend.
- 6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffern 3 und 5 sind auch hier zu beachten.

7. Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
 - a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der örtlichen Vereinsarbeit.

- 7.2 Das Zeichenkontingent für örtliche Vereine und sonstige Organisationen soll in der Regel:
- a) für Hauptvereine 2.000 Zeichen und zwei Bilder
 - b) für Abteilungen der Vereine 1.500 Zeichen und zwei Bilder betragen.
- 7.3. Das Zeichenkontingent für Kirchen beträgt:
für jede örtliche selbständige anerkannte Kirche 7.500 Zeichen und zwei Bilder.
- 7.4 Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann ausnahmsweise der Abdruck über mehrere Ausgaben verteilt werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, so kann er auch zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Meckesheim, 22.05.2017

Der Verbandsvorsitzende:

gez. **Heiner Rutsch**, Bürgermeister